



An das Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 22. April 2005

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir erlauben uns, Ihnen nachstehende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Verwertungsgesellschaften (Verw-GesG 2005) zu übermitteln.

Wir begrüßen die Initiative, das Recht der Verwertungsgesellschaften zu novellieren und sehen eine Reform als wesentlichen Schritt zur Förderung konvergenter Medien. Gerade die Entwicklung neuer Technologien setzt das Vorhandensein eines transparenten Marktes für Verwertungsrechte voraus. Durch eine entsprechende Anpassung der bestehenden Regelungen des Verwertungsgesellschaftengesetzes kann ein wettbewerbsfähiger Markt für Kommunikationsplattformen geschaffen werden. Derartige Plattformen stellen die Basis für die weitere Entwicklung und verstärkte, grenzüberschreitende Präsentation der österreichischen Kulturszene dar.

Um das Ziel einer für alle Beteiligten möglichst transparenten und effizienten Wahrnehmung von Verwertungsrechten durch Verwertungsgesellschaften zu erreichen, sollten unserer Ansicht im Gesetzesentwurf nachstehende Anmerkungen berücksichtigt werden.

Zunächst präsentieren wir unsere wesentlichsten Punkte kurz zusammengefasst. Danach folgen unsere Anmerkungen den Gesetzesbestimmungen im Einzelnen.

A. Unsere wichtigsten Punkte:

One Stop Shop

Wir verbreiten urheberrechtlich geschützte Werke über das Internet. Dies bedingt, dass wir im Prinzip mit allen 12 Verwertungsgesellschaften Regelungen zu treffen haben.



Dieser Prozess ist derzeit weder zeitlich noch kommerziell determinierbar und ist eine große Hürde bei der kommerziellen Nutzung der Werke. Wir wünschen uns daher 1 (einen) Ansprechpartner, mit dem wir die Rechte-Themen verbindlich, rasch und zu kommerziell vernünftigen Bedingungen regeln können.

Leider sind diese grundlegenden Interessen der Nutzer im vorliegenden Gesetzesentwurf in keiner Weise berücksichtigt, was ein wesentliches Manko darstellt. Dies geht natürlich auch zu Lasten der Künstler, deren Werke dann eben nicht genutzt werden können, was zu einer Verringerung des Tantiemenaufkommens führt.

Transparenz und Gleichbehandlung der Nutzer

Die Nutzungsentgelte und -konditionen sind nicht transparent und werden es offenbar auch in Zukunft nicht sein. Der Markteintritt von neuen innovativen Multimedia-Anbietern ist in vielen Bereichen dadurch erschwert, dass bestimmte Nutzer mit Verwertungsgesellschaften Konditionen ausgehandelt haben, die andere Nutzer nicht erhalten. Dies führt dazu, dass in bestimmten Bereichen eine Oligopolisierung (wenn nicht gar Monopolisierung) nachgelagerter Märkte stattfindet und sich dort kein Wettbewerb entwickeln kann.

Tarife, Rabatte und sonstige Konditionen sind daher ausnahmslos zu veröffentlichen und haben allen Nutzern unter gleichen Bedingungen zugänglich zu sein.

Soweit die Entgelte und Bedingungen nicht zwischen den Nutzerorganisationen und den Verwertungsgesellschaften in Rahmenverträgen ausgehandelt worden sind, sollten die Entgelte und Bedingungen von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

Überwachung und Aufsicht

Der Überwachung und der Aufsicht der Verwertungsgesellschaften kommt besondere Bedeutung zu, weil am „Markt“ der Verwertungsgesellschaften kein Wettbewerb besteht und die Verwertungsgesellschaften als Monopole strukturiert sind. Es sollten daher jene Behörden mit der Überwachung und Aufsicht beschäftigt werden, die auf derartigen Märkten Erfahrung gesammelt haben. Es bieten sich dazu insbesondere die TKK und die RTR an. Die Überwachungs- und Aufsichtsbefugnisse der Behörden sollten an diejenigen des TKG 2003 angeglichen werden.

B. Zu den einzelnen Punkten:

Ad § 1 Z 2:

Der Begriff „andere Ansprüche“ erscheint zu weitgehend. Aus Gründen der Klarheit sollte daher ein Verweis auf die von Verwertungsgesellschaften wahrzunehmenden Rechte aufgenommen werden.

**Ad § 2 Abs. 2:**

Diese Bestimmung läßt offen, wie mit bereits im Vertrauen auf das Vorliegen einer Betriebsgenehmigung geleisteten Zahlungen umzugehen ist. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Veröffentlichungspflicht von Betriebsgenehmigungen relativiert zwar das Eintreten derartiger Fälle, dennoch darf nicht übersehen werden, dass je nach Größe und Kenntnisse der Beteiligten Parteien unterschiedliche Sorgfaltsmaßstäbe zu beachten sind und daher derartige Fälle nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Eine entsprechende Bestimmung bzw. ein Verweis auf bereicherungsrechtliche Grundsätze wäre daher wünschenswert.

Ad § 3 Abs. 1:

Inwieweit die Rechtsform einer Genossenschaft für die Wahrnehmung von Verwertungsrechten sinnvoll ist, sollte hinterfragt werden. Wesentlich dabei sind allerdings die jeweiligen Veröffentlichungspflichten.

Zum letzten Satz dürfen wir anmerken, dass es sich bei der Beschreibung der Voraussetzung für eine fachlich qualifizierte Geschäftsführung um eine tautologische Beschreibung handelt. Darüber hinaus erscheint diese Bestimmung mangels ausreichender Bestimmtheit verfassungsrechtlich bedenklich.

Ad § 3 Abs. 2:

Vorliegende Bestimmung stellt keine Änderung des status-quo dar. Ein entsprechend effizienter Markt für Verwertungsrechte setzt allerdings einen (möglichst gemeinschaftsweiten) Wettbewerb voraus. Es wäre daher wünschenswert, wenn mittelfristig ein entsprechender Markt für Verwertungsrechte geschaffen würde.

Es ist für Nutzer sehr zeitraubend und kostenintensiv mit mehreren Verwertungsgesellschaften zu verhandeln und dabei niemals wirklich die Rechtssicherheit zu bekommen, nun tatsächlich alle erforderlichen Berechtigungen erworben zu haben. Die Einrichtung einer (1) Stelle, mit der abschließend, endgültig und rechtsverbindlich alle „Rechte-Themen“ abgehandelt werden könnten, wäre sehr wünschenswert. Wenn der Gesetzgeber auf Basis bestehender Strukturen diesen Schritt derzeit nicht wagt, so sollten doch dafür die Möglichkeiten geschaffen werden. Es sollten daher im Sinne des one-stop-shop-Gedankens (eigene) Betriebsgenehmigungen für die gesammelte Wahrnehmung vorgesehen werden.

Ad § 3 Abs. 4:

Mit welcher Begründung vor Erteilung einer Betriebsgenehmigung der ORF zu hören ist, ist nicht nachvollziehbar.

**Ad § 4:**

Die vorliegende Bestimmung geht von einer zeitlich unbefristeten Betriebsgenehmigung aus, schränkt dies allerdings durch eine im 10-Jahres Rhythmus zu erfolgenden Überprüfungspflicht ein.

Eine befristete Betriebsgenehmigung ist einer derartigen Lösung aber eindeutig vorzuziehen: Da ein Widerruf von Betriebsgenehmigungen einen wesentlichen Eingriff in die Rechte der Verwertungsgesellschaft darstellt, wird es in der Praxis kaum zu einem derartigen Widerruf kommen. Wir sehen daher in einer Befristung der Betriebsgenehmigung das einzige Mittel, um ein kontinuierliches kosteneffizientes Arbeiten von Verwertungsgesellschaften sicherzustellen und die Anzahl von Verwertungsgesellschaften sukzessive zu verringern. Hier wäre ein kürzerer Zeitraum als 10 Jahre sehr wünschenswert.

Darüber hinaus fehlen Regelungen hinsichtlich der Weiterführung von Rechten im Falle eines Widerrufs (bzw. bei Befristung im Falle eines Auslaufens von Betriebsgenehmigungen). Dies könnte durch einen entsprechenden Verweis auf § 10 erfolgen.

Ad § 4 Abs. 2:

Empfehlenswert, wäre es hier ausdrücklich festzulegen wo diese Informationen im Internet zu veröffentlichen sind. Weiters sollten sämtliche Veröffentlichungen auf einer Internetseite erfolgen bzw. auf einer „Stammseite“ etwaige Verlinkungen vorzusehen.

Ad § 5 Abs. 1:

Offen ist wer die Kosten eines derartigen Verfahrens trägt.

Ad § 5 Abs. 2:

Eine (materielle) Überprüfungspflicht der Betriebsgenehmigung von den Vertragspartnern ist nicht zumutbar.

Diesbezüglich wäre vorzusehen, wie mit den betroffenen Rechtsbeziehungen inkl. bereits erfolgter Zahlungen umzugehen ist.

Ad § 5 Abs. 3:

Ein Verbot der Übertragung von Rechten an eine Verwertungsgesellschaft zum Zwecke der gesammelten Wahrnehmung ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr sollten im Sinne des one-stop-shop-Gedankens (eigene) Betriebsgenehmigungen für die gesammelte Wahrnehmung vorgesehen werden. Eine derartige Möglichkeit wäre im Gegenteil der Rechtssicherheit förderlich und daher für Nutzer von Verwertungsrechten wünschenswert, da ja das österreichische Immaterialgüterrecht keinen



Gutgläubenserwerb vorsieht und Verwertungsgesellschaften regelmäßig Schad- und Klagoshaltungen hinsichtlich des Umfangs der Rechteeinräumung ablehnen.

Das durch das Verwertungsgesellschaftenrecht entstandene Organisationsdefizit wird gegenwärtig in Ausnützung der Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften auf die Nutzer abgewälzt. Dieser Zustand ist höchst unbefriedigend. Es ist daher eine Möglichkeit zu schaffen, welche eine entsprechend faire Risikoverteilung zuläßt. Die im EU-Raum verstärkt festgelegte Möglichkeit einer zentralen Stelle, welche entweder als Clearingstelle oder als One-Stop-Shop die Abklärung von Rechten übernimmt ist für einen wettbewerbsfähigen Medienmarkt zwingend erforderlich.

Ad § 7:

Von der Aufsicht sollten sämtliche Aktivitäten der Verwertungsgesellschaft betroffen sein; die Aufsicht sollte sich insbesondere auch auf die jeweiligen Tarife/Rabatte/Konditionen als auch auf die Verteilungspläne beziehen. Wenn der Wettbewerb von Verwertungsgesellschaften ausgeschlossen wird, sollte im Rahmen einer derartigen Aufsicht auch eine Genehmigungspflicht für Tarife vorgesehen sein.

Voraussetzung für eine funktionierende Aufsicht ist neben der adäquaten personellen und finanziellen Ausstattung auch die Einräumung entsprechender gesetzlichen Befugnisse. Hier wird beispielhaft auf die Berechtigungen der TKK und RTR im Bereich der Telekommunikation verwiesen. Diesen Behörden steht ein Repertoire an Maßnahmen und Tools zur Verfügung, mit dem erforderliche Eingriffe getätigt werden können. Es wäre doch sinnvoll, Möglichkeiten zu schaffen, wonach sich die Aufsichtsbehörde auch bereits bestehender Behörden bedienen kann. Auf diese Weise können Erfahrungen in den unterschiedlichen Märkten nutzbar gemacht werden.

Eine Trennung der Tätigkeit von Aufsicht und Verwertungsgesellschaft ist für eine unabhängige Prüfinstanz essentiell. Eine Bestimmung über die Unvereinbarkeit von Organen ist daher erforderlich. So dürfen Mitglieder der Aufsicht nicht zugleich in Organen der Verwertungsgesellschaft aktiv mitarbeiten. Auch Vertreter einzelner Interessensgruppen (etwa Medienunternehmen, Plattenindustrie) sollten nicht in Organen der Verwertungsgesellschaften vertreten sein.

Ad § 7 Abs. 4:

Hier fehlen die Nutzer.

Ad § 7 Abs. 5:

Die Finanzierung der Aufsichtsbehörde durch die Nutzerorganisation führt über den Umweg des Fachverbandes letztlich auch zu einer Belastung von Nutzern. Die (teilweise) Finanzierung durch die Nutzerorganisationen und den ORF erscheint nicht sachgemäß und würde letztlich zu einer doppelten Belastung führen, da auch die Verwertungsgesellschaften wohl ihre Aufwendungen für die Aufsichtsbehörde in die Tarife einrechnen müssen. Das für die Nutzerorganisationen sowie dem



Österreichischen Rundfunk vorgesehene Viertel wäre (wie bei RTR/KommAustria) dem Bund aufzuerlegen. Eine derartige Lösung würde unserer Ansicht nach auch dem im jüngsten VfGH Erkenntnis, G 3/04-20 angesprochenen Gedanken entsprechen.

Ad § 8 Abs. 2:

Bei den Mitteilungspflichten sollten in Z.1. auch die Organisationsvorschriften als solche umfaßt werden, da ansonsten die Änderung der Organisationsvorschriften nicht überprüft werden können. Darüber hinaus sollten in Z 5. auch Rabatte und Sonderverträge angeführt werden.

Der Vollständigkeit halber sei bereits an dieser Stelle vermerkt, dass die hier angeführten Informationen/Unterlagen nicht nur der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt werden sollten sondern – unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen - auch im Internet zu veröffentlichen sein sollten. Nur auf diese Weise kann für alle Beteiligten (inkl. den Bezugsberechtigten) eine entsprechende Kontrolle gewährleistet werden. Gerade weil die Verwertungsgesellschaften bloße Treuhänder der Bezugsberechtigten sind ist eine Veröffentlichung der in Absatz 2 genannten Informationen daher geboten.

Ad § 9 Abs. 1:

Hier fehlen Regelungen hinsichtlich der Vollstreckung.

Ad § 9 Abs. 2:

Um die Einhaltung der geforderten Pflichten sicherzustellen, ist es nicht ausreichend, wenn nur gegen die Verwertungsgesellschaften vorgegangen werden kann. Vielmehr sollten Bestimmungen aufgenommen werden, welche es der Aufsichtsbehörde ermöglichen, gegen die zuständigen Organe der Verwertungsgesellschaft vorzugehen.

Die Nichtentsprechung von Mitteilungspflichten müßte im Wege einer der jeweiligen Verwertungsgesellschaft sowie dem zuständigen Organ aufzuerlegenden Verwaltungsstrafe sanktioniert werden. Hiezu schlagen wir vor, im § 38 einen entsprechenden Katalog an Verwaltungsstrafen vorzusehen.

Ad § 10 Abs 2:

Offen bleibt, wie mit Entgelten zu verfahren ist, welche bereits an die Vorgängergesellschaft gezahlt hat.

Ad § 10 Abs. 3:

Im letzten Satz wird eine Ersatzpflicht vorgesehen. Dies ist nicht angemessen. Eine Verwertungsgesellschaft ist kein auf Gewinn gerichtetes Unternehmen sondern hat im Auftrag der Urheber die Rechte gemäß Gesetz wahrzunehmen. Ein nochmaliger



Kostenersatz würde sonst auf Umwegen die Rechte verteuern oder höhere Beiträge seitens der Urheber erfordern.

Ad § 11 Abs. 2:

Besser wäre eine Genehmigungspflicht für die Änderung der allgemeinen Vertragsbedingungen. Die Entgelte / Rabatte sollten auch genehmigt werden.

Ad § 11 Abs. 3:

Da Verwertungsgesellschaften für ihre Abrechnung und Verteilung eine Art Datenbank bzw. Liste der Bezugsberechtigten haben (müssen), sollte es diesen möglich sein, interessierten Vertragspartnern jene Bezugsberechtigten, welche von ihnen vertreten werden, namhaft zu machen.

Ad § 13 Abs. 4:

Die vorliegende Verordnungsermächtigung ist unserer Ansicht nach nicht ausreichend bestimmt. Diesbezüglich sollte auf die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten – unabhängig von der finanziellen Bedürftigkeit des Antragstellers - Rücksicht genommen werden. Derartige Projekte können zu kulturellen Zwecken dienlich sein und daher mittel- bis längerfristig für die Bezugsberechtigten förderlich sein.

Ad § 14 Abs. 1:

Fraglich erscheint, wie kulturell hochwertige von weniger hochwertigen Werken abgegrenzt werden und wer diese Abgrenzung vornimmt.

Ad § 14 Abs. 2:

Eine Veröffentlichungspflicht der Verteilung fördert die Transparenz und ist daher wünschenswert.

Ad § 16:

Diesbezüglich wird auf die Anmerkung zu § 8 Abs. 2 verwiesen. Die Veröffentlichungspflichten (Internet!) sollten möglichst weitgehend sein und auch die im § 8 Abs 2 genannten Informationen und Unterlagen umfassen. Um möglichst faire und damit wettbewerbsfähige Tarife bei möglichst hoher Auszahlungsrate an Bezugsberechtigte zu ermöglichen, ist es notwendig, die Kostenstruktur der Verwertungsgesellschaft offen zu legen und diese einer effizienten Kontrolle zu unterwerfen. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die administrativen Kosten auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.

**Ad § 17 Abs. 1:**

Diesbezüglich wird auf die Anmerkung zu § 5 Abs 3 verwiesen.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass im Besonderen die Frage der Angemessenheit des von den Verwertungsgesellschaften geforderten Entgelts in der Vergangenheit in Frage gestellt wurde. Dass eine fixe Prozentregelung, der zu Folge die an Verwertungsgesellschaften zu leistenden Beträge einen bestimmten Prozentsatz ausmachen mitunter zu unsachgemäßen Regelungen führen können, ist uns bewusst.

Daher läge eine flexible Gestaltungsmöglichkeit einerseits darin, Kriterien festzulegen, nach denen die Angemessenheit zu berechnen ist. Andererseits wäre es zielführend, der zuständigen Aufsichtsbehörde für bestimmte Fälle eine Verordnungsermächtigung einzuräumen. In den Erläuternden Bemerkungen könnte diesbezüglich auch darauf hingewiesen werden, dass sich die Angemessenheit nach den in § 1152 ABGB festgelegten Grundsätzen richtet und für die Beurteilung diesbezüglich ein internationales, zumindest aber europaweites Vergleichsmarktkonzept herangezogen werden muß.

Ad § 17 Abs. 2:

Um den Automatismus des § 17 Abs 3 tunlichst zu vermeiden, werden die Verwertungsgesellschaften im Anlassfall wohl alles daran setzen, mit den Nutzern – im Sinne des Abs 2 dieser Bestimmung – nicht nur über die Bemessung des Entgelts uneinig zu bleiben.

Es steht daher zu befürchten, dass dieser Rechtserwerb per Gesetz gemäß Absatz 3 bloße Theorie bleibt und in Wahrheit, den Nutzern nur der lange – und kostspielige Weg - über gerichtliche Klagen bleibt.

Es sollte daher – ähnlich wie im Telekommunikationsrecht - die Möglichkeit geben, dass die Aufsichtsbehörde, wenn es zwischen den Parteien binnen einer bestimmten Frist (6 Wochen) nicht zu einer Einigung gekommen ist, auf Antrag eines Beteiligten eine verbindliche Anordnung trifft, die den zivilrechtlichen Vertrag ersetzt. Dies innerhalb einer vom Gesetzgeber zu bestimmenden kurzen Frist.

Ad § 17 Abs. 3:

Offen ist, wer die Kosten einer derartigen Hinterlegung bzw. Bankgarantie trägt. Gerechtfertigt wäre eine Lösung, wonach die Kosten von der Verwertungsgesellschaft im Ausmaß ihres Unterliegens getragen werden.

Ad § 18:

Es besteht nach wie vor die problematische Lage, dass die Tarifstruktur nicht transparent ist. Eine andere Möglichkeit, als Tarife im Klagsweg zu hinterfragen besteht nicht. Nicht nachvollziehbar sind teilweise günstige Tarife von anderen Mitbewerbern,



welche den Markteintritt von neuen Anbietern verhindern und so auch für die Urheber nicht von Vorteil sind (keine weiteren Tantiemen aus neuen Geschäftsfeldern, da ein „Aufbrechen“ des Marktes aufgrund bestehender Verträge nicht möglich ist).

Eine Verbesserung der Transparenz wird durch Veröffentlichungspflichten (siehe oben) erwirkt; die Nutzer sollten ihre Tarife vergleichen können und sie sollten unter gleichen Umständen auch gleich behandelt werden. Um die Überprüfung der Angemessenheit der Tarife zu gewährleisten, ist eine unabhängige Kontrollinstanz zur Überprüfung zu installieren (Genehmigungspflicht).

Ad § 18 Abs 2

Die Auskunft muss verbindlich sein. Der Kostenersatz ist absolut unangebracht. Auch die Nutzer bekommen in ihren Märkten für die Auskünfte über ihre Tätigkeiten kein Entgelt.

Ad § 19 Abs 1:

Die im Abs. 1 angeführten Informationen sollten im Internet veröffentlicht werden.

Ad § 19 Abs. 2:

Die Abschlussprüfung richtet sich, wenn keine andere gesetzliche Bestimmung besteht, nach den Schwellwerten des §221 HGB. Eine generelle Prüfpflicht ist im Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. Es wäre daher wünschenswert, größenunabhängig eine derartige Abschlussprüfung verpflichtend vorzusehen.

Ad § 22:

Es ist völlig unverständlich, warum einzelne Nutzer nur dann bessere Bedingungen haben sollten, wenn dies der Gesamtvertrag nicht ausschließt und die Nutzerorganisation zustimmt. Das ist eine Bevormundung von Nutzer-Unternehmen, die absolut unüblich ist. Solche Regelungen zwischen Verwertungsgesellschaft und Nutzer müssen auf jeden Fall zulässig sein, sie sollen jedoch veröffentlicht werden.

Ad § 23 Abs. 3:

Der letzte Satz, wonach die Anrufung eines Schiedsgerichts durch ein Mitglied der Nutzerorganisation auf Verlangen der Verwertungsgesellschaft im Gesamtvertrag davon abhängig zu machen ist, dass die Nutzerorganisation die Vertretung des Mitgliedes vor dem Schiedsgericht übernimmt, muss gestrichen werden. Das ist eine Bevormundung von Nutzer-Unternehmen, die absolut unüblich ist. Einer Partei sollte dieser Weg offen bleiben und zwar unabhängig, davon wer diese Partei vertritt.

Ad § 25 Abs. 3:

Offen ist, was in den Fällen der Kündigung des Gesamtvertrages mit den Einzelverträgen geschieht.

**Ad § 26:**

Warum werden für den ORF und die Gebietskörperschaften (begünstigende?) Sonderregelungen geschaffen?

Ad § 27:

Empfehlenswert wäre es eine Frist vorzusehen, binnen derer der Urheberrechtssenat zu entscheiden hat.

Ad § 29:

Für eine funktionierende Aufsicht muß die Behörde mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet und unabhängig sein. Angleichen könnte man diese Regelung an bestehende und erprobte Systeme (RTR, TKK) oder auch bestehende Behörden heranziehen (KommAustria). Der administrative Aufwand ist für die Behörde, so wie sie derzeit ausgestaltet, ist nicht zu erledigen. Die Folge sind weiterhin Rechtsunsicherheit sowie lange Entscheidungszeiten.

Ad § 30:

Die Einrichtung einer Behörde iS des Art 133 Z 4 B-VG, wäre wünschenswert.

Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, in sämtlichen Angelegenheiten die im Zusammenhang mit Streitigkeiten welche zwischen Verwertungsgesellschaften deren Bezugsberechtigten und deren Vertragspartner entstehen könnten nur eine Behörde/Gericht entscheiden zu lassen. Dies würde eine effiziente Ausgestaltung dieser Behörde ermöglichen.

Ad § 35 Abs. 3:

Anstatt der Ediktsdatei könnte die Veröffentlichung im Internet erfolgen. Generell sollten sämtliche zu veröffentlichenden Informationen möglichst einheitlich abrufbar sein.

Ad § 36 Abs. 6:

Offen bleiben die Kosten einer derartigen administrativen Unterstützung.

Generell könnte vorgesehen werden, dass die Behörden (und zwar auch die Aufsichtsbehörde) sich weiterer Behörden bedienen kann. Auf diese Weise könnte auf die Erfahrung bereits bestehender Einrichtungen, wie etwa der RTR zurückgegriffen werden.

**Ad § 38:**

Die vorgesehene Geldstrafe stellt ein zu geringes Sanktionsmittel dar. Empfehlenswert wäre daher eine entsprechende Staffelung mit unterschiedlichen Obergrenzen je nach Art des Verstoßes.

Ad § 43 Abs. 1:

Mit welcher Begründung sollen bestehende Einzelverträge nicht weitergelten?

Wir hoffen sehr, dass unsere Anregungen im neuen Verwertungsgesellschaftengesetz berücksichtigt werden und stehen für weitere Diskussionen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Telekom Austria AG